

CGM MEDICAL IAAS

vmw Vertrag

zur Angebotsnummer Nr.: _____

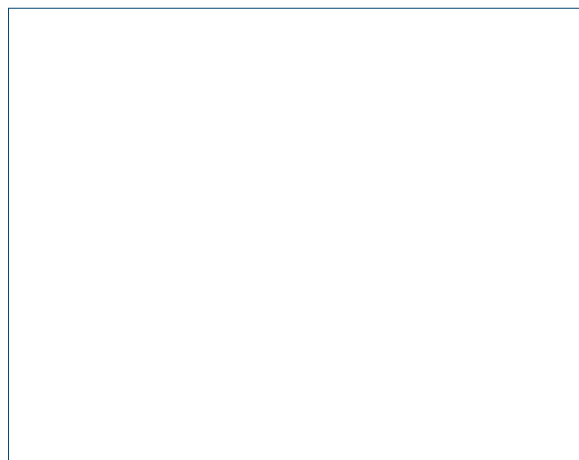
zwischen

CompuGroup Medical Deutschland AG

Maria Trost 21, 56070 Koblenz

(im Folgenden „CGM“ oder „Auftragnehmer“)

Kundennummer: _____



Name und Anschrift des Kunden

(im Folgenden „Kunde“ oder „Auftraggeber“)

Nachfolgend gemeinsam auch als Parteien bezeichnet.

CGM MEDICAL IAAS

vmw Vertrag

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Leistungen außerhalb des Vertragsgegenstandes	4
§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen	5
§ 3a Preisanpassung	6
§ 4 Laufzeit und Kündigung	7
§ 5 Verfügbarkeiten/ Gewährleistung / Haftung	7
§ 6 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers	9
§ 7 Pflichten des Auftraggebers	9
§ 8 Nutzungsrechte	10
§ 9 Zusammenarbeit	11
§ 10 Geheimhaltung / Datenschutz	11
§ 11 Kündigung	12
§ 12 Höhere Gewalt	12
§ 13 Schlussbestimmungen	13

Präambel

Der Auftragnehmer ist Teil der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, einem weltweit führenden E-Health-Unternehmen. Im Rahmen des vorliegenden Vertrages bietet der Auftragnehmer Infrastrukturleistungen an, die speziell darauf ausgerichtet sind, Arztpraxen zu unterstützen, die Teile ihrer IT-Infrastruktur auslagern möchten. Diese Dienstleistungen umfassen unter anderem das Hosting bzw. die Bereitstellung von Serverkapazitäten.

Durch die Auslagerung der IT-Infrastruktur können sich die Arztpraxen vollkommen auf ihre medizinischen Kernkompetenzen konzentrieren, während der Auftragnehmer sicherstellt, dass die IT-Infrastruktur zuverlässig, sicher und auf dem neuesten Stand der Technik gehalten wird.

Der Auftraggeber möchte Teile seiner Praxis – IT-Infrastruktur ausla-

gern und dazu Hosting-Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch nehmen.

Dies vorausgesetzt vereinbaren die Parteien wie folgt:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Auftraggeber beabsichtigt Teile seiner Praxis-IT-Infrastruktur auszulagern und dazu Infrastructure-as-a-Service-basierte Dienste und Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen (IaaS, „IaaS“ steht für „Infrastructure-as-a-Service“). Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung von Computer-Speicherkapazitäten und zugehöriges Infrastrukturmanagement (nachfolgend „IaaS-Leistungen“ oder „Hosting-Leistungen“) durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer erbringt die hierfür erforderlichen

CGM MEDICAL IAAS

vmw Vertrag

Dienstleistungen/Services, soweit in diesem Vertrag vereinbart. Die Leistungen nach diesem Vertrag beschränken sich auf die Bereitstellung und den Betrieb von Infrastrukturleistungen durch CGM für den Kunden, wie in der in **Anlage 1** beigefügten Leistungsbeschreibung detailliert spezifiziert. Die IaaS-Leistungen umfassen insbesondere die Bereitstellung von virtuellen Komponenten sowie die erforderlichen Netzwerkanbindungen, wie in der Leistungsbeschreibung dargestellt.

- (2) CGM ist im Rahmen dieses IaaS-Vertrags ausschließlich für die Erbringung von IaaS-Leistungen entsprechend den Ausführungen in der Anlage 1 verantwortlich. Die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und Aktualität der auf der Infrastruktur installierten Software liegt allein im Verantwortungsbereich des Kunden, sofern der Kunde nicht durch eine separate Vereinbarung mit dem Auftragnehmer abweichende Verantwortlichkeiten vereinbart hat.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet für die auf der beim Auftragnehmer betriebenen IaaS-Umgebung betriebenen Softwarekomponenten Lizenzen vorzuhalten bzw. zu erwerben, als auch einen separaten Softwarepflegevertrag für die auf den Systemen betriebenen Arztinformationssysteme zu vereinbaren.
- (4) Zusätzliche Services, Komponenten oder Infrastrukturelle Änderungen sind vom Auftraggeber separat zu beauftragen und zu vergüten. Folgende Dokumente sind Bestandteil dieses Vertrages und bilden zusammen mit dem vorliegenden Vertrag ein einheitliches Vertragswerk (im Folgenden „Vertrag“ genannt):
 1. Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**)
 2. Anlage Auftragsverarbeitungsvertrag (**Anlage 2**)
 3. Anlage Preisliste (**Anlage 3**)
 4. Angebotsschreiben (einschließlich IaaS-Artikeln und etwaigen Einmaldienstleistungen, insbesondere beauftragten Migrationen)
- (5) Der vertragliche Leistungsumfang beauftragter IaaS-Leistungen und die notwendigen Voraussetzungen sind in der Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“ detailliert festgelegt. Die jeweils geltenden Preise ergeben sich aus dem Angebot bzw. sind in der Anlage 3 „Preisliste“ festgelegt. CGM gewährleistet die Erbringung der IaaS-Leistungen gemäß den in der **Anlage 1** definierten Service-Levels.
- (6) CGM kann, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die technische Realisierung, die der Bereitstellung der IaaS-Leistungen zu Grunde liegen jederzeit aktualisieren oder weiterentwickeln und insbesondere aufgrund geänderter Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. CGM wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig über notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu. Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse

oder die IT-Umgebung des Kunden schuldet CGM nicht.

§ 2 Leistungen außerhalb des Vertragsgegenstandes

- (1) Folgende Leistungen sind nicht Gegenstand dieses IaaS-Vertrages und fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers, es sei denn, sie werden zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ausdrücklich und in schriftlicher Form als zusätzliche Leistungen vereinbart:
 - a. Produktschulungen: Jegliche Schulungen bezüglich der von CGM bereitgestellten oder von Drittanbietern stammenden Software sind nicht vom vorliegenden Vertrag umfasst.
 - b. Integration von CGM-Software: Die Integration, Installation oder Aktualisierung von CGM Software ist nicht Bestandteil der vertraglichen IaaS-Leistung und muss separat vereinbart werden.
 - c. Integration von Drittanbietersoftware: Die Integration jeglicher Drittanbietersoftware in die vom Auftragnehmer bereitgestellte Infrastruktur ist nicht Bestandteil der vertraglichen IaaS-Leistungen.
 - d. Solution-Design für neue Anforderungen: Das Design und die Entwicklung von Lösungen oder Systemanpassungen, die über die im Vertrag definierten IaaS-Leistungen hinausgehen, insbesondere zur Erfüllung neuer spezifischer Anforderungen des Auftraggebers, sind nicht im Leistungsumfang enthalten.
 - e. Einsätze vor-Ort: Jegliche Unterstützung oder Dienstleistungen, die eine physische Anwesenheit des Personals des Auftragnehmers oder von dieser beauftragten Dritten beim Auftraggeber erfordern, sind nicht in den IaaS-Leistungen inbegriffen.
 - f. Softwarepflege (vgl. § 1 Abs. 3): Es wird festgehalten, dass Rechte- und Pflichten in Bezug auf Softwarepflegeleistungen, sofern zwischen den Parteien vertraglich vereinbart, sich ausschließlich nach den dafür maßgeblichen Vereinbarungen eines etwaig separat abgeschlossenen Softwarepflegevertrags bzw. den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (AGB) der CGM für das jeweilige Produkt/Arztinformationssystem richten.
- (2) Sollten zusätzliche Leistungen erforderlich sein und vom Auftraggeber gewünscht werden, bedarf es einer gesonderten Beauftragung und Vereinbarung, die in Textform zu fixieren ist. Diese zusätzlichen Leistungen werden nach Aufwand und zu den dann gültigen Konditionen des Auftragnehmers abgerechnet oder individuell vereinbart.
- (3) Die Verantwortung für die Beschaffung, Implementierung und den Betrieb von Software, die nicht explizit durch die IaaS-Leistungen abgedeckt ist, liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Sofern nicht anders vereinbart, ist in der Verantwortung des Auftraggebers stehende Soft- und Hardware durch diesen ordnungsgemäß zu bedienen bzw. zu warten und zu pflegen. Soweit erforderlich, ist

CGM MEDICAL IAAS

vmw Vertrag

dies durch den Abschluss entsprechender Wartungs- oder Pflegeverträge abzusichern. Dies gilt insbesondere für angeschlossene Komponenten Dritter.

- (4) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Lizenzen, Rechte und Genehmigungen für die Nutzung der installierten Software vorhanden sind. Insbesondere gilt dies für erforderliche, nicht von CGM bereitgestellte, Microsoft-Lizenzen (z.B. für Office 365).

§ 3 Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. der Preisliste (vgl. Anlage 4) und versteht sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer.
- (2) Wiederkehrende Vergütungen werden für das vereinbarte Zahlungsintervall (monatlich, quartalsweise oder jährlich) im Voraus abgerechnet und sind sofort fällig. Einmalige Vergütungen, z. B. Kaufpreise, sind mit Abschluss des Vertrages fällig.
- (3) Der Kunde erteilt CGM ein SEPA-Basismandat/SEPA-Firmenmandat. Der Einzug der SEPA-Lastschrift durch CGM erfolgt für das vereinbarte Zahlungsintervall im Voraus.
- (4) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nicht, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von CGM anerkannt.
- (5) Falls über die Vergütung von CGM-Leistungen im Voraus keine Vereinbarung getroffen wurde, gelten die jeweils aktuellen Vergütungs- und Stundensätze laut Preisliste von CGM. Dies gilt insbesondere für während der Durchführung des Auftrages zusätzlich vereinbarte Leistungen sowie solche Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zusätzlich notwendig werden.
- (6) Die Rechnungsbeträge sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen, bei CGM eingehend in Euro ohne Abzug fällig.
- (7) Beanstandungen von Rechnungen sind CGM unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung gilt eine Rechnung als anerkannt, wenn CGM den Rechnungsempfänger hierauf in der Rechnung hinweist.
- (8) Die Rechnungserstellung erfolgt in elektronischer Form. Der Kunde stimmt bereits jetzt zu, ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 als elektronische Form auch eine Rechnung zu akzeptieren, die nicht in einem strukturierten elektronischen Daten-Format, sondern z.B. nur in PDF-Form erfolgt.

§ 3a Preisanpassung

- (1) CGM behält sich vor, bei Dauerschuldverhältnissen (insbesondere dem vorliegenden IaaS-Vertrag) die Vergütung mit schriftlicher Anzeige und einer Ankündigungsfrist von drei Monaten bei Veränderung der die Kosten der Leistungen beeinflussenden

Faktoren (Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher Faktoren, die Leistung betreffender Vorgaben, Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Preiserhöhung von Lieferanten) entsprechend der Veränderung dieser Faktoren und ihrem Anteil an der Vergütung anzupassen. Eine Änderung der Vergütung kann durch CGM mit schriftlicher Anzeige innerhalb der gleichen Frist auch erfolgen, wenn und soweit die vereinbarte Vergütung aus anderen Gründen nicht mehr marktüblich oder angemessen ist. CGM setzt in diesem Fall die Änderung der Vergütung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

- (2) Die geänderte Vergütung wird in keinem Fall die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung, die für die betroffenen Leistungen allgemein geltenden Listenpreise von CGM überschreiten. Wird die Vergütung für die betroffene Leistung innerhalb eines Vertragsjahres insgesamt um mehr als zehn Prozent erhöht, kann der Kunde den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergütungserhöhung kündigen.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, beträgt die Mindestlaufzeit des Vertrages 12 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Verträge aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der CGM zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung mehr als zwei Monate im Rückstand ist oder mit Teilbeträgen, deren Gesamtsumme mehr als zwei Monatsentgelte beträgt, in Verzug ist. Ist CGM zur fristlosen Kündigung berechtigt, hat CGM einen sofort fälligen Schadensersatzanspruch gegen den Kunden in Höhe der noch ausstehenden – soweit noch nicht fälligen, unter Abzug sämtlicher ersparter Kosten und Aufwendungen – Vergütung sowie der nachgewiesenen Kosten aus der Beendigung, sofern nicht der Kunde einen niedrigeren oder CGM einen höheren Schaden nachweist.

§ 5 Verfügbarkeiten/ Gewährleistung / Haftung

- (1) Die vereinbarten Verfügbarkeiten und Service Level ergeben sich aus Anlage 1 und gelten ab dem Bereitstellungszeitpunkt bzw. ab dem Zeitpunkt der Installation, sofern der Auftragnehmer mit der Installation separat beauftragt worden ist.
- (2) Bei Nichteinhaltung der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Verfügbarkeitszeiten ist der Auftraggeber berechtigt, die monatliche Gebühr folgendermaßen zu mindern:

CGM MEDICAL IAAS

vmw Vertrag

Absinken der definierten Verfügbarkeit um:	Minderung der monatlichen Gebühr um:
<= 2,5%	5,0%
<= 5,0%	10,0%
<= 10,0%	25,0%
<= 10,0%	50,0%

- (3) Von der Verfügbarkeitsvereinbarung ausgenommen sind Störungen oder – Beeinträchtigungen der vereinbarten Services, welche nicht im direkten Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand oder außerhalb der durch den Auftragnehmer verantworteten Leistungen gemäß der vorliegenden Vereinbarung stehen (z.B. Stromausfall beim Auftragnehmer oder Ausfall von für die Nutzung der Services notwendigen Systemen wie das Internet). Gleiches gilt generell für Fehler in Anwendungsdaten sowie für inhaltliche Störungen der Funktions- und Ablauffähigkeit der Programme/ Systeme des Auftraggebers und den hieraus resultierenden Ergebnissen. Ebenso ausgenommen sind geplante Nichtverfügbarkeiten z.B. aufgrund von Wartungsarbeiten.
- (4) Sofern Nichtverfügbarkeiten auf Fehler der Software des Auftraggebers (Betriebssystem, Datenbank, Anwendungen) oder nachweisbare Fehlverhalten oder Konfigurationsänderungen seitens des Auftraggebers zurückzuführen sind, berechtigen solche Nichtverfügbarkeiten nicht zur Minderung oder zum Schadensersatz.
- (5) Liegt ein Mangel vor, hat der Auftragnehmer die Wahl, ob er nachbessert oder Ersatz liefert. Die Anweisung zur Umgehung des Mangels ist eine ausreichende Nachbesserung. Bei Rechtsmängeln wird der Auftragnehmer nach eigener Wahl dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit verschaffen oder diese unter Beibehaltung der vereinbarten Sollbeschaffenheit so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden. Ist dem Auftragnehmer beides aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar, kann er den Vertrag fristlos kündigen.
- (6) Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet der Auftragnehmer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
- (7) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine wesentliche Vertragspflicht, also solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf, verletzt wird. In diesem Falle ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehba-

ren Schaden beschränkt.

- (8) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahren entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (9) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Auftragnehmers.
- (10) Von der Gewährleistung und Haftung grundsätzlich ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie Abnutzung, unsachgemäße Behandlung, Eingriffe seitens des Auftraggebers oder Dritter (z.B. Lieferanten des Auftraggebers, Betreiber öffentlicher Datennetze, Stromversorger, etc.), übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder sonstige Umgebungseinflüsse.

§ 6 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich die vereinbarten Leistungen/ Services entsprechend dem in der Leistungsbeschreibung definierten Service-Level nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung zu erbringen.
- (2) Die zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers werden von diesem sorgfältig ausgewählt. Die Ausbildung, fachmännische Arbeitsweise und Überwachung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter werden durch den Auftragnehmer sichergestellt.
- (3) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber – soweit erforderlich – über die durch den Auftraggeber zu erfüllenden Anforderungen/Voraussetzungen im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen/Services, insbesondere hinsichtlich der Systemvoraussetzungen. Eine Beratungspflicht bezüglich Kompatibilität und/oder Interoperabilität von Hard- oder Softwarekomponenten des Auftraggebers besteht nur, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Passwörter und Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Er wird den Auftragnehmer unverzüglich informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort und/oder die Zugangsdaten bekannt sind.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer bei Systemwechsel und/oder Sicherheitspatches Zugang zu seinen Systemen zu gewähren. Der Zugang ist zu den üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags, 8 – 18 Uhr) oder nach gesonderter Vereinbarung zu gewähren.

CGM MEDICAL IAAS

vmw Vertrag

- (3) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer eine E-Mailadresse mitteilen, an die jederzeit systemrelevante Informationen kommuniziert werden können. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die angegebene E-Mail-Adresse jederzeit empfangsbereit ist und die Zustellung nicht durch technische Einrichtungen wie Firewalls etc. gestört wird. Änderungen der E-Mailadresse sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die vertragsgemäße Erbringung der vereinbarten Hosting-Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen/Services nach besten Kräften zu unterstützen und die vom Auftragnehmer vorgegebenen Anforderungen/Voraussetzungen rechtzeitig zu erfüllen.
- (6) Der Auftraggeber ist für die Anbindung an das Rechenzentrum selbst verantwortlich, sofern nicht anders vereinbart. Der Auftragnehmer wird ihn dabei nach besten Kräften unterstützen.
- (7) Die Verantwortung der Datensicherung obliegt dem Auftragnehmer, sofern nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) Der Auftraggeber erklärt, dass ihm an den in seiner Verantwortung stehenden Anwendungsprogrammen, Betriebssystemen und Datenbeständen, für welche er die Hosting-Leistungen in Anspruch nimmt, ein unbeschränktes Nutzungsrecht zusteht, welches auch den Betrieb in einem Rechenzentrum erlaubt. Es obliegt dem Auftraggeber, für alle seine Programme und Systeme die Konformität zum Betrieb in Rechenzentren und / oder Terminalservern sicherzustellen.
- (2) Der Auftraggeber räumt hiermit dem Auftragnehmer an den unter Abs. (1) genannten Programmen, Systemen und Daten unentgeltlich die Nutzungsrechte in dem Umfang, wie sie für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere das Recht die Software oder das Betriebssystem auf den zur Nutzung durch den Auftraggeber bereitgestellten Systemen des Auftragnehmers zu installieren sowie das Recht zum Laden, Ablaufen und Speichern in den Arbeitsspeicher.
- (3) Die Nutzungsrechte für Programme und Betriebssysteme, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen durch den Auftragnehmer eingebracht werden, liegen ausschließlich beim Auftragnehmer.
- (4) Stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Rahmen seiner Leistung Drittsoftware zur Verfügung, so setzt die Nutzung der Drittsoftware durch den Auftraggeber das Akzeptieren der jeweiligen EULA und/oder AGB des Softwareherstellers voraus. Die Einhaltung der Lizenz- und Zweckbestimmungen obliegt dem Auftraggeber. Für die Verwaltung der Lizenzen, Kennwörter oder Portalanmeldungen ist einzig der Auftraggeber verantwortlich. Er

hat die Software bei Übergabe auf Vollständigkeit und/oder offensichtliche Mängel zu überprüfen.

§ 9 Zusammenarbeit

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt zur Durchführung bzw. Erbringung der vereinbarten Leistungen/Services, ausgewählte Partner (im Folgenden „Subunternehmer“ genannt) zu beauftragen, die im Namen und Auftrag des Auftragnehmers handeln. Der Auftragnehmer bleibt bei Hinzuziehung eines Subunternehmers für die Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich und wird den Subunternehmer entsprechend auf die relevanten Bestimmungen aus diesem Vertrag verpflichten. Der Subunternehmer ist im weiteren Sinne dieses Vertrages nicht als Dritter zu verstehen. Hier wird auf die Vereinbarung für die Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer verwiesen.
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über die Subunternehmer, die zur Leistungserbringung eingesetzt werden. Ferner teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber – über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg – Änderungen hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Subunternehmer in geeigneter Form (dies kann auch eine Veröffentlichung auf einer dafür vorgesehen und dem Auftraggeber zugänglichen Website sein) mit.

§ 10 Geheimhaltung / Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich sämtliche ihnen bekanntwerdende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen und nicht an Dritte weiterzugeben, insbesondere wenn es sich hierbei um personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung handelt. Die Parteien schließen einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO ab. Dieser AVV ist als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegt und wird hiermit ausdrücklich Vertragsbestandteil.
- (2) Sämtliche Mitarbeiter, die in Berührung mit den vorgenannten Daten kommen können, sind zur vertraulichen Behandlung sowohl der personenbezogenen Daten als auch sonstiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Dies gilt jeweils über die Dauer des Anstellungsverhältnisses hinaus. Die Vertragsparteien verpflichten sich gleichermaßen – über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses hinaus – sämtliche bekanntwerdende Informationen, Kenntnisse, Daten vertraulich zu behandeln, vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen und nicht an Dritte weiterzugeben. Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind nicht als Dritte in diesem Sinne anzusehen.
- (3) Des Weiteren verpflichten sich die Vertragsparteien gegenseitig die Vereinbarungen und Regelungen dieses Rahmenvertrages mit den dazugehörigen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Dies gilt

CGM MEDICAL IAAS

vmw Vertrag

auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 11 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. die Parteien Bestimmungen dieses Vertrages in erheblicher Weise verletzen oder Hauptleistungspflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommen und diese Pflichtverletzung trotz schriftlicher Abmahnung unter angemessener Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung nicht innerhalb der Frist beseitigt wird;
 - b. der Auftraggeber seine Zahlungen in Höhe von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten der vertraglich vereinbarten monatlichen Gebühr unberechtigt zurückbehält oder einstellt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Höhere Gewalt

Sofern und insoweit sich die Vertragserfüllung einer Partei aufgrund von nach Vertragsabschluss eintretenden Umständen höherer Gewalt verzögert, beschränkt oder unmöglich wird, liegt hierin keine Pflichtverletzung dieser Partei. Vielmehr ist sie insoweit von ihrer Verpflichtung zu dieser Leistung aus diesem Vertrag für Dauer und Umfang der Störung durch Umstände höherer Gewalt befreit. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend der Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt unter Hinzurechnung einer angemessenen Anlaufzeit. Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Kriege, militärische Konflikte, terroristische Akte, jeweils von außen kommende auch mit vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vermeid- oder abwehrbare Hacker-, Virus- oder sonstige Cyber-Angriffe und Malware, Unruhen, Blockaden, Beschlagnahme, Enteignungen, Embargo, durch die verpflichtete Partei nicht schuldhaft herbeigeführte Streiks, weiterhin gelten als Umstände höherer Gewalt kardinale Rechtsänderungen, Maßnahmen der Regierung, Behördenentscheidungen, Epidemien, Pandemien, Sturm, Überschwemmungen, Brand und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der verpflichteten Partei nicht zu vertretende Umstände. Jede Partei hat die andere Partei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Entsprechend der vorbenannten Befreiung der jeweiligen Partei von ihren Verpflichtungen durch die höhere Gewalt entfällt die Gegenleistungspflicht der anderen Partei.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der Firmensitz des Auftragnehmers. Gerichts-

stand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, Koblenz.

- (2) Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen.
- (3) Hinsichtlich des vorliegenden Vertragsgegenstandes gelten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausschließlich die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages einschließlich seiner Anlagen. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder anderweitige Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit in diesem Vertrag nicht abweichend geregelt, zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Nebenabreden hierzu bestehen nicht. Schriftform im Sinne dieses Vertrags kann auch durch eine elektronische Unterzeichnung (z.B. DocuSign) gewahrt werden. CGM behält sich vor, diesen Vertrag jederzeit (z.B. bei Veränderung der Gesetzeslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Marktgegebenheiten) unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zu ändern. Änderung der AGB können vorgenommen werden, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens im Internet auf https://www.cgm.com/deu_de/loesungen/praxissoftware/dokumente.html und/oder durch Hinweis auf Rechnungen oder durch sonstige Mitteilungen (einschließlich in von CGM bereitgestellten Softwarelösungen). Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ankündigung der Änderungen, so gelten die abgeänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen. Für Änderungen gem. Satz 6 durch den Auftragnehmer gilt das Schriftformerfordernis nicht.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt zwischen den Parteien eine solche rechtswirksame Klausel als vereinbart, die in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Klausel bezweckt haben. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke.

CGM MEDICAL IAAS

vmw Vertrag

Anlagen

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung

Anlage 2 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV)

Anlage 3 – Preisliste

Koblenz, [Datum]

CompuGroup Medical Deutschland AG

[Ort], [Datum]

Praxis/Kunde